

Die Abfindung nach der Hofübergabe

Einkommensteuer Hofnachfolger, die später eine einmalige Abfindung an den Übergeber zahlen, müssen diese Zahlung aus versteuertem Einkommen leisten. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) vor Kurzem entschieden.

ßerungsgewinn geringer aus. Das Gericht folgte zunächst der Meinung des Klägers und setzte die Einkommensteuer entsprechend herab.



Die Abfindung war Privatsache, meint der BFH - sie wirkte sich daher nicht steuermindernd aus.

Eltern, die ihren Hof im Wege der vorweggenommenen Erbfolge unentgeltlich auf den Nachfolger übertragen, lassen sich dafür regelmäßig Altenteilsrechte im Grundbuch eintragen. Auf diese Weise soll die lebenslängliche Versorgung der Schenker sichergestellt werden. So war es auch in dem Fall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat:

Die Eltern hatten ihrem Sohn, dem späteren Kläger, 1987 ihren landwirtschaftlichen Betrieb übertragen - im Wege der vorweggenommenen Erbfolge. Als Gegenleistung gewährte der Kläger seinen Eltern eine wertgesicherte Leibrente von rund 1.000 € monatlich. Außerdem verpflichtete er sich,

die durch die Betriebsübertragung erworbenen Grundstücke zu Lebzeiten seiner Eltern weder zu verkaufen noch zu belasten. Auch dieses Recht hatten die Eltern grundbuchlich absichern lassen.

Verkauf an Gemeinde

Etwas 21 Jahre später - 2008 - trat die Gemeinde an den Kläger heran, um einige landwirtschaftlich genutzte Grundstücke von ihm zu kaufen. Der Kläger vereinbarte daraufhin vertraglich mit seinen Eltern, dass diese dem Verkauf zustimmen und für diese Grundstücke auf die dingliche Belastung verzichten. Als Gegenleistung trat er einen Teil des Kaufpreises in Höhe von

250.000 € an seine Eltern ab. Laut Vertrag diente diese Zahlung zum einen als Ausgleich für die Pfandentlassung der Grundstücke, zum anderen als Ausgleich für den (teilweisen) Verlust der Besicherung der Leibrente und zusätzlich noch als zusätzliche Altersversorgung der Eltern.

Fall landet vor Gericht

Bei der einkommensteuerlichen Beurteilung des Verkaufs behandelte das Finanzamt die Abtretung des Kaufpreisteils von 250.000 € als privaten Vorgang. Es berechnete also beim Kläger den Veräußerungsgewinn für die Landwirtschaftsflächen ohne Berücksichtigung der Zahlung an die Eltern. Der Fall landete schließlich beim Niedersächsischen Finanzgericht. Dort hatte der Kläger während des Verfahrens beantragt, die Summe von 250.000 € als nachträgliche Anschaffungskosten der veräußerten Flächen zu behandeln - dadurch fiel der Veräu-

Finanzamt bekam Recht

Das Finanzamt legte gegen diese Entscheidung Revision ein und bekam beim Bundesfinanzhof (BFH) Recht. Zunächst zum Hintergrund: Es ist einkommensteuerlich unbestritten, dass die unentgeltliche Hofübergabe mit all ihren dazugehörigen Vereinbarungen, die innerhalb der vorweggenommenen Erbfolge und gegen Versorgungleistungen erfolgt, als privater Vorgang anzusehen ist. Schließlich gibt es für die Hof- und Betriebsübertragung keinen betriebswirtschaftlichen Hintergrund. Ausschlaggebend für solche Entscheidungen sind Überlegungen der Erbfolgeplanung, und die sind immer privat veranlasst.

Von diesem Grundsatz ging auch der BFH aus. Er argumentierte, bei dieser Zuordnung bleibe es auch dann, wenn die wiederkehrenden Leistungen (Leibrente) mit ihrem kapitalisierten Wert durch eine Zahlung abgelöst werden. Auch dieser Aufwand stellten nach der Rechtsprechung weder Veräußerungskosten noch nachträgliche Anschaffungskosten für die übertragenen Grundstücke dar. Mit der Zustimmung zum Verkauf der Grundstücke hätten die Eltern anteilig an den bei Verkauf aufgedeckten stillen Reserven teilgenommen. Diese Teilhabe, so urteilte der BFH weiter, sei schließlich schon im Hofübergabevertrag angelegt gewesen.

Abfindung war privat

Daraus leitete der BFH ab, dass auch der gesondert wegen des Grundstücksverkaufs an die Gemeinde geschlossene Vertrag über die Abfindung der Eltern privater Natur sei. Dieser ergänze nämlich nur die vor-

AFP 2020

Schaffen Sie bereits jetzt MIT UNS die Voraussetzungen!

Andreas Thamm • 27252 Schwaförden
Tel. 04277-1212 • buero@thamm-beratung.de

wegenommene Erbregelung, denn der Verkauf steigert die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Klägers in der Zukunft. Daher dient die Entschädigung von 250.000 € zugunsten der Eltern nach Ansicht der Richter demselben Zweck wie auch die laufenden Versorgungsleistungen in Form der Leibrente. Sonderausgaben konnte der Kläger die Einmalzahlung laut BFH aber nicht geltend machen, weil es sich dabei systematisch nicht um eine wiederkehrende Leistung handelt. Genau das wird aber für den Sonderausgabenabzug gefordert.

Im Ergebnis fiel die Einkommensteuer des Klägers durch die Abfindung an die Eltern nicht geringer aus. Er musste den Verkaufsgewinn so versteuern, als ob er auch den Abfindungsbetrag von 250.000 € erhalten hätte. Im Gegenzug mussten die Eltern diese Zahlung nicht versteuern. Bundesfinanzhof, Urteil vom 9.5.2019, Az. VI R 43/16.

Steuerberater
Matthias Beer, Lüneburg ■

Was kostet das Geld?

Zinsspiegel vom 27.1. 2020			
Zinsen für Geldanlagen			
Spareinlagen* mit 3-mon. Kündigung		0,00–0,20 %	
Termingeld (ab 10.000 €)		Sparbriefe (5.000 €)	
1 Monat	0,00–0,00 %	2 Jahre	0,01–0,25 %
3 Monate	0,00–0,00 %	4 Jahre	0,01–0,60 %
6 Monate	0,00–0,01 %	5 Jahre	0,01–0,60 %
1 Jahr	0,01–0,05 %	Kreditzinsen	
3 Jahre	0,01–0,01 %	Dispokredite	6,99–11,21 %
5 Jahre	0,01–0,01 %	Kontouberziehungen	6,99–15,21 %
Hypothek, Auszahlung 100 % (50.000 €)			
1 % Anfangstilgung		nominal	effektiv
Festzins 5 Jahre		0,74–1,80 %	0,75–1,82 %
Festzins 10 Jahre		0,84–1,65 %	0,86–1,68 %
Förderprogramm „LR-Basis“ der landw. Rentenbank, Ratendarlehen, Laufzeit 10 Jahre, Preisklasse „A“ bis „I“			
Festzins 5 Jahre		1,00–7,40 %	1,00–7,61 %
Festzins 10 Jahre		1,00–7,40 %	1,00–7,61 %
Förderprogramm „LR-TOP“ der landw. Rentenbank, Ratendarlehen, Laufzeit 10 Jahre, Preisklasse „A“ bis „I“			
Festzins 5 Jahre		1,00–7,40 %	1,00–7,61 %
Festzins 10 Jahre		1,00–7,40 %	1,00–7,61 %
Privatkredit, effektiver Jahreszins laut Preisangabenverordnung			
8.000 €, 5 Jahre (bonitätsabhängig)			2,79–6,25 %

* Die höheren Zinssätze beziehen sich auf Sondersparformen.

KURZ NOTIERT

Unterhalt Seit dem 1. Januar bekommen Trennungskinder mehr Mindestunterhalt: 369 statt bislang 354 Euro erhalten Kinder unter sechs Jahren, Bei Kindern zwischen sechs und elf Jahren steigt der Betrag von 406 auf 424 Euro. Und für Kinder zwischen sechs und 17 Jahren werden 497 Euro statt bislang 476 Euro fällig. **red/cby**

Eingliederung Das Recht der Eingliederungshilfe ist durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) in weiten Teilen zum Jahreswechsel neu geregelt worden. Um Leistungen der Eingliederungshilfe – zum Beispiel Hilfen zur Beschäftigung in einer Werkstatt – zu erhalten, müssen Menschen mit Behinderung laut der Zeitschrift Finanztest nun keine Sozialhilfe mehr beantragen. Der Vermögensfreibetrag steigt auf etwa 50.000 Euro und das Vermögen des Partners wird nicht mehr angerechnet.

red/cby

Mopeds Eine Änderung im Straßenverkehrsgesetz lässt es zu, dass Jugendliche bereits ab 15 Jahren den Mopedführerschein machen. Es bleibt aber den Bundesländern überlassen, ob sie diese Neuregelung einführen. Niedersachsen hat das nicht getan: : Man wolle zunächst die Erfahrungen anderer Bundesländer abwarten. **red/cby**

Einwände gegen die Entscheidung des BFH

Das Einkommen des Steuerpflichtigen soll im Grundsatz nach seinem wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden. Ermittelt das Finanzamt also die maßgeblichen Einkünfte, dann sind Betriebsausgaben, die anfallen, wenn es darum geht, Betriebseinnahmen zu erzielen, auch einkommensteuerlich abziehbar. Jede klassische Gewinnermittlung (auch) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird nach diesem Grundprinzip erstellt.

Nach diesem Grundgedanken kann man im Urteilsfall den Erlös aus dem Grundstücksverkauf durchaus als Betriebseinnahme des Klägers betrachten. Gegen die Entscheidung des BFH lässt sich aber einwenden, dass der Kläger über den Kaufpreis in Höhe des Abfindungsbetrages von 250.000 €

tatsächlich überhaupt nicht wirtschaftlich verfügt hat. Mit dem Verkauf hat sich in Höhe dieses Teilbetrages bei ihm überhaupt keine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergeben, die der Einkommensteuer unterworfen werden könnte.

Nach dem oben beschriebenen Grundprinzip wäre es daher wirtschaftlich gerechtfertigt, die Abtretung des Kaufpreisteils von 250.000 € entweder als nachträgliche Anschaffungskosten und damit den Veräußerungsgewinn mindernd zu behandeln oder aber die Zahlung dieses Betrages als (zusätzliche) Versorgungsleistung an die Eltern zum Sonderausgabenabzug zuzulassen. Beides hat der BFH jedoch verneint. Nach seiner Entscheidung muss der Kläger nun auch den Betrag von 250.000 € –

im Zweifel zum Spitzensteuersersatz von rund 50 Prozent – versteuern, auch wenn er über diesen zu keinem Zeitpunkt wirtschaftlich verfügt hat. Wegen der privaten Zuordnung der Abfindung geht der BFH hier also von einer Einkommensverwendung aus.

Grundsätzlich sei also bei Hof- und Betriebsübertragungen darauf hingewiesen, dass weichende Erben – wegen der privaten Veranlassung – aus versteuertem Einkommen abgefunden werden müssen. Der BFH hat den Bogen nun mit seiner aktuellen Entscheidung deutlich weiter gezogen und die dazu vorliegende Rechtsprechung auch auf einmalige Abfindungen zugunsten der Hof- bzw. Betriebsübergeber ausgedehnt.

Matthias Beer

Partner der
Landwirtschaft

SITAX
Versicherungsmakler GmbH

www.sitax.net